

Richtlinien

zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Heinsberg

Das Jugendamt der Stadt Heinsberg erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Heinsberg geregelt.

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz-) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe,
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-4, §13, § 17, §§ 22, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Leistungen

Die Stadt Heinsberg fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung von einmaligen und laufenden Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 13 und § 17 KiBiz.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Punkt 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit, Ausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können, soweit das Wohl des Kindes berücksichtigt wird.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von 25 Stunden gemacht wird.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten.

Die Eltern beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben –soweit erforderlich- das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. Für eine sog. „Randzeitenbetreuung“ (vor und nach der Kindertagesstätte oder Schule) ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden in der Woche erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen und die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis. Die Stadt Heinsberg ist für die Erteilung der Erlaubnis sowie für die Betreuung der Kindertagespflegepersonen für die Personen zuständig, die ihren Wohnsitz dauerhaft auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg begründen.

5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Diese sind:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“- § 72 a SGB VIII i.V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle fünf Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ in der jeweiligen aktuellen Fassung herangezogen. Grundlage für die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen ist die Sicherheitscheckliste „Wohnung u. Haus“.

5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung (Sozialbericht) sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird den Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können.

5.3 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10 % Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule).

Von pädagogischen Fachkräften wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird mindestens die Absolvierung einer Basisqualifizierung gefordert, die Absolvierung der Aufbaumodule jedoch empfohlen.

Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers und der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin ein Austausch statt.

- Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren.
- Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von 12 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.
- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen der Stadt Heinsberg. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation von mindestens 48 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen). Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.

5.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
- Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Tagespflegeperson/en,
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie,
- Aufnahme von Haustieren,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegepersonen lebenden Personen,
- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr,
- Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

5.6 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

6. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und bis zu neun Kinder insgesamt betreuen. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 43 SGB VIII sowie § 4 KiBiz.

6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) oder einen vergleichbaren pädagogischen Abschluss nachweisen.

6.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten, angemieteten oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der ersten Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt- Rheinland einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, Bau- und Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, über einen Ruheraum sowie über einen Fluchtweg verfügen, die Küchenzeile ist vom Betreuungsraum abzugrenzen, Personal- und Kindertoiletten sowie Wickelmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park fußläufig erreichbar sein.

6.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an § 13 KiBiz. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

7. Laufende und einmalige Geldleistung

Es werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch die Stadt Heinsberg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen sowie die Stadt Heinsberg für die Gewährung der Kindertagespflege örtlich zuständig ist (§§ 86 ff. SGB VIII).

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

7.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,875 € je Kind und Stunde.

7.1.1 Leistungstabelle

	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde u. Kind	3,00 €	4,30 €	5,00 €

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I: Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (ersten und zweiten Grades). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmte/s Kind/Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II: Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III: Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung

oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise

oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (48 Stunden) einschließlich aller erforderlichen Nachweise

und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

7.1.2 Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (1,875€),
- dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson (siehe Leistungstabelle),
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird- soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde- die Geldleistung durch die gegebene Sachkostensparnis um 1,875 € je Kind und Stunde gekürzt.

7.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,-€, vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet nach dem Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Heinsberg gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.
- Tagespflegepersonen, die ein Kind betreuen, das dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII angehörig ist, erhalten für diesen Platz den 3,5-fachen Satz ihrer Qualifikationsstufe.

Voraussetzung ist, dass die Fachkraft des Jugendamtes über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat.

Zudem wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Tagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kinder mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat, eine inklusive, betreuungsspezifische Konzeption vorhält und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügt.

- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Richtlinien, abweichend geregelt.

7.2 Einmalige Geldleistungen

- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Heinsberg erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs und die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu 100% sowie die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind zu 50%. Spätere tätigkeitsbegleitende und tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres sind die Qualifizierungskosten zu erstatten.
- Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 12 Stunden je Kind und Eingewöhnung.
- Soweit Landesmittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung
- Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Richtlinien, abweichend geregelt.

7.3. Auszahlung der Beträge

Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit haben keine Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Das Tagespflegeentgelt ist fällig zum 30. im Voraus für den folgenden Monat.

Erhebliche Abweichungen von mindestens 20 Prozent des ermittelten Pflegebedarfes und die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt durch die Pflegeperson zwecks Neu festsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegepersonen haben monatliche Stundennachweise zu führen. Abweichungen von mindestens 20 Prozent haben eine Nachzahlung bzw. Rückforderung des Tagespflegeentgeltes zur Folge.

7.4 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 50 SGB X.

8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2009 in der Fassung vom 01.08.2013 außer Kraft.